

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1833**

5 (16.1.1833)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 5. Mittwoch den 16. Januar 1833.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 22375. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen betreffend.

Nachfolgend wird die von Großherzoglichem hochpreislichen Staatsministerium genehmigte Instruktion über das Verfahren bei der vorgeschriebenen Volkszählung nebst den beiden dazu gehörigen Tabellen zur Nachachtung der sämtlichen Großherzogl. Bezirks- und Oberämter und Ortsvorgesetzten mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Volkszählung nach den Vorschriften dieser Instruktion erstmals im Jahr 1833 vorzunehmen ist.

Kastatt den 14. December 1832.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fhr. v. Rüd.

vd. Stengel.

Instruktion

für die Gemeinderäthe in Betreff der Volkszählung, auf den Grund der höchsten Vorschrift vom 21. August 1810 Nro. 35. der Regierungsblätter; die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1829 Nro. 1504. und der höchsten Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium

§. 1. Die Volkszählung, welche künftig nur alle 3 Jahre einmal statt finden soll, wird in der Mitte des Monats November durch ein Mitglied des Gemeinderaths in Begleitung des Gerichtschreibers von Haus zu Haus vorgenommen. Dieses geschieht zunächst im Monat November 1833 dann im November 1836 u. s. w. Sie bedienen sich einer Tabelle nach dem beiliegenden Formular.

§. 2. In die erste Colonne wird die Hausnummer, in die zweite der Name eines jeden Familiengliedes, nämlich des Mannes, der Frau, der Kinder und der Diensthoten u. in die dritte die Zahl der vorgeschriebenen Familienglieder eingetragen, überall unter der Voraussetzung, daß sie ihre Schlafstätte in demselben Haus haben. Familienglieder, die in einem andern Hause wohnen, werden also da eingeschrieben, wo ihre Schlafstätte sich befindet.

§. 3. Hierauf wird die Zahl der Familienglieder nach ihrem Geschlecht und nach der Religion zu welcher sich jedes bekennt in den betreffenden Colonnen bemerkt.

§. 4. Unmittelbar nach dem Hauseigenthümer, wird der Hausmiether mit seinen Angehörigen auf die in den vorstehenden §§. bestimmte Weise aufgenommen.

§. 5. Personen, welche in einer Familie Wohnung und Kost haben, werden derselben zugezählt.

§. 6. Fremde, die nur durchreisen, oder sich kürzere Zeit im Ort aufhalten, werden nicht gezählt, wohl aber diejenigen, welche auf längere Zeit ein eigenes Hauswesen führen, oder in ein solches aufgenommen werden, wie z. B. Lehrjungen, Handwerksgesellen, Diensthoten.

§. 7. In den Garnisonsorten wird der Stand des Militärs nach der Zahl der dienstthuenden Mannschaft angesetzt, die beurlaubten Soldaten werden zu der Familie der Eltern, wenn sie bei diesen wohnen, oder da gezählt, wo sie sich während ihres Urlaubs beschäftigen und ihre Schlafstätte haben.

§. 8. Der Gemeinderath benachrichtigt den Beamten des bürgerlichen Standes von dem Tage,

an welchem er die Zahlung geschlossen, und empfängt von ihm den bis zu demselben Tage laufenden summarischen Auszug der Bücher über die Gebornen, Gestorbenen und Getrauten.

§. 9. Dieser Ortstabelle ist ein besonderes Verzeichniß der Eingewanderten, der Ausgewanderten und der Fremden nach dem weitem Formular beizufügen. Dieses Verzeichniß wird aus einem fortlaufenden Register aufgestellt, welches die Gemeinderäthe deßhalb zu führen haben.

§. 10. In die Colonne der Eingewanderten gehören:

Die Personen, welche in der Periode seit der letzten Zahlung entweder

- a) aus einem andern Amtsbezirk des Innlandes, oder
- b) vom Ausland hereingekommen sind und in die bürgerliche Aufnahme oder das Recht des ständigen Wohnsitzes (Heimath) erlangt haben.

§. 11. In die Colonne der Ausgewanderten kommen:

- a) alle die in der letzten Zahlungsperiode das Bürgerrecht oder das Recht des ständigen Wohnsitzes in dem Orte verloren und dasselbe in einem andern Orte des Bezirks erworben;
- b) diejenigen, welche wegen erlangter oder gefuchter Aufnahme im Ausland ihr Bürgerrecht oder ihre Heimath im Großherzogthum aufgegeben haben.

§. 12. In der Colonne der Fremden werden beziehungsweise eingetragen:

Alle die sich für längere Zeit im Orte aufhalten und eine eigene Haushaltung führen, ohne im Bezirk oder Großherzogthum bürgerliche Aufnahme oder das Recht des ständigen Wohnsitzes erhalten zu haben.

Personen, welche in der Ortstabelle in der Colonne „Geschäftsgehülfen und Dienstboten“ erscheinen, werden hier nicht verzeichnet.

§. 13. Der Gemeinderath berechnet und beurkundet sowohl die aufgenommene Tabelle, als das ihr beizulegende vorerwähnte Verzeichniß und übergiebt sie dem Amtsrevisorat.

§. 14. In den Städten, in welchen eigene Polizeiamter bestehen, haben diese wie bisher das Zahlungsgeschäft zu besorgen.

Amt N.

Ort N.

Uebersicht der Bevölkerungen im Monat November 18..

Haus- Nummer.	N a m e n der Einwohner.	Zahl der Familien- mitglieder.	S e e l e n z a h l.								G e s c h ä f t s g e h ü l f e n u. D i e n s t b o t e n.								
			E v a n g e- l i s c h.		K a t h o- l i s c h.		M e t h o- d i s t.		J u d e n.		I n n l ä n- d e r.		A u s l ä n- d e r.						
			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.					

Nro. 288. Den unentgeltlichen Schulbesuch ehelicher Kinder mittelsofer Gendarmen betreffend.

In Folge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 14. December v. J. Nr. 15733. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den ehelichen Kindern mittelsofer Gendarmen, d. h. solcher, die außer ihrer Löhnung von 200 fl. die man als notwendiges Subsistenzmittel betrachtet, kein Vermögen besitzen, der Besuch der Schulen unentgeltlich gestattet werde.

Rastatt den 5. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüd.

vdt. Müller.

Nro. 296. Die Bürgermeisterwahlen betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 14. December v. J. Nro. 15803. in obigem Betreff folgendes verordnet:

Nach dem §. 11. der neuen Gemeindeordnung kann allerdings die Wahl des Bürgermeisters nicht bestätigt werden, so lang nicht wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Stimmberechtigten auf ihn gefallen ist.

Um aber da, wo bei mehrmaliger Wahl keiner Jtel der Stimmen erhält, denn doch einmal an das Ende zu kommen, bleibt nichts anderes übrig, als wenn auf solche Weise eine zweite Wahl verabsichtlich ist, bei Anordnung der dritten Wahl nach Analogie des §. 17. der Wahlordnung das Präjudiz zu setzen:

„daß wenn auch bei dieser 3. Wahl wieder keiner der Gewählten wenigstens Jtel aller Stimmen erhalte, alsdann mit einseitiger Umgehung einer zweiten Wahl der Bürgermeister von der Kreisregierung auf ein Jahr lang provisorisch ernannt werde.“

Erhält alsdann wirklich auch bei der 3ten Wahl kein Bürger Jtel der Stimmen, so hat das Amt zu veranlassen, daß die Kreisregierung den Bürgermeister auf ein Jahr ernenne.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 5. Januar 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüd.

vdt. Müller.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Schentzell, Amts Wolfach, dem Johann Baptist Lenz in Oberharmersbach zu übertragen, hierdurch ist letztere Pfarrei, im Amte Sengenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag erledigt worden, wobei bemerkt wird, daß zur successiven Peimzahlung des auf der Pfarrei Oberharmersbach haftenden Kriegsschuldenkapitals von 79 fl. 12 kr. ein Provisorium von 10 Jahren, welches jedoch schon vom Jahr 1829 zu laufen angefangen hat, bewilligt worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regsbl. Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3 zu meiden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Marcus Decret ist die Pfarrei Unabingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 bis 1000 fl. in Zehnten, Güterertrag, Grundzinsen Holzcompetenz und etwas Geld erledigt

worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf aber ein Kriegsschuldenkapital haftet, welches einstreifen auf 201 fl. 36 kr. berechnet ist, und zu dessen Tilgung ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt wird, haben sich bei der Fürstl. Fürstenerältesten Standesherrschaft als Patron vorzuschreiben zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Saut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden

und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stunde kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Ddenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Johann Baptist Breunig, auf Donnerstag den 24. Jänner d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Bruchsal an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Amtmanns und nachherigen Obergerichters Georg Joseph Weigel, auf Donnerstag den 31. Jan. d. J. auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Reichenbach an die in Concurs erkannte Verlassenschaft des Franz Joseph Kohler auf Freitag den 25. Jänner d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Ettlingen an den in Concurs erkannten Sattlermeister Joseph Kromer auf Freitag den 1. Februar d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Sengenbach.

(1) zu Oberharmerbach an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Soldaten Mathias Lehmann, auf Montag den 28. Jänner d. J. Morgens 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) zu Steinach an den in Gant erkannten Bauern Mathias Schwendemann, auf Mittwoch den 30. Januar d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des Bürstenmachers Martin Feigel, auf Mittwoch den 30. Januar d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitigem Stadtamt. A. d.

Oberamt Pforzheim

(1) zu Dillstein an das in Gant erkannte Vermögen des Melchior Weil, auf Donnerstag den 7. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Triberg.

(1) zu Triberg an den in Gant erkannten Bürger und Gürtler Benedikt Dufner, gegenwärtig in Steinach, auf Freitag den 1. Februar d. J. in der Amtskanzlei dahier.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Lörrach [Vorladung.] Philipp Friedrich Winter von Lörrach und Lambert Haas von Stetten sind, als in die ordentliche Conseription von 1833 gehörig, bei der gestrigen Assentierung unentschuldig ausgeblieben. Sie werden hiermit öffentlich vorgeladen, längstens bis zum 11. Februar d. J. dahier sich zu stellen und über ihren Ungehorsam sich zu verantworten, widrigenfalls sie nach dem Gesetz vom Jahr 1820 und nach dem Conseriptionsgesetz behandelt und bestraft werden sollen.

Lörrach den 10. Januar 1833.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Fahndung und Signalement.] Peter Nihm von Feudenheim, dessen Signalement unten beigefügt ist, steht dahier wegen Diebstahls in Untersuchung und hat heute Gelegenheit gefunden, dem Gefangenwärter bei dem Abführen aus dem Verhöre zu entspringen. Die Großh. Behörden werden ersucht, auf diesen Burschen zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretilren und anher einliefern zu lassen.

Bruchsal den 7. Jänner 1833.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Peter Nihm, ein Küfer von Profession, von Feudenheim gebürtig, Alter 19 Jahre, Statur mittel, Gesicht oval, Haare schwarzbraun und gekräuselt, Stirne nieder, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase klein, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn oval, Bart im Entstehen, sonstige Zeichen: Flecken im rechten Auge.

Kleidung.

Er trägt einen grauen leinenen Wamms, grüne zeugene Hosen, eine wollzeugene gelbgestreifte Weste, schwarzseidenes Halstuch, Halbstiefel und eine blaue runde Schildkappe, ein Thurnhemd von grobem hansenem Tuch mit No. 12. bezeichnet.

(1) Kork. [Fahndung und Signalement.] Jakob Richert von Sand hat sich am 3. d. M. von Hause entfernt, nachdem er vorher von einem dortigen Bürger eine Reithau und eine Art geliehen hatte, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Da derselbe ohne Zweifel, wie früher, arbeitslos herumstreichen und auf Prellerzien ausgehen wird, so werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und im Betretungsfall hierher abzuliefern.

Kork den 9. Januar 1833.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 32 Jahre, Größe 5' 3", Haare schwarz

Bart schwarz, Nase mittel, Gesichtsfarbe bräunlich, Körperbau unterseht. Er trug bei seiner Entweichung einen weiß leinernen Wamms, blaue Hosen und Weste mit Streifen, blaue Kappe mit Schild und Quaste.

(1) Billingen. [Fahndung und Signalement.] Der unten signalisirte Christian Staiger von Weiler, Soldat bei Großh. Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian von Baden No. 1. ist am 17. December v. J. von Welschneureuth woselbst er seinen Mantelsack, Helm und Säbel nebst Urlaubspasß zurückgelassen, desertirt. Derselbe wird nunmehr aufgefordert, bei Vermeidung der in den Landesgesetzen auf die Desertion angeordneten Strafe binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Großh. Bad. Regimentscommando oder bei dahiesigem Bezirksamte sich zu stellen und über seinen bösslichen Austritt sich zu rechtfertigen. Zugleich werden alle Polizeibehörden ersucht, auf besagten Christian Staiger zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Billingen den 2. Jänner 1833.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 8", Statur stark, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare braun, Nase stumpf.

(1) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Im April des verflossenen Jahrs wurde ein Pürsche ohne allen Ausweis bei Rehl verhaftet und inzwischen in das hiesige Arbeitshaus gebracht. Angeblich heißt er Michael Freund, ist aus Wien gebürtig und will diese Stadt schon als Kind mit seiner Mutter, die mit einer Spielorgel herumgezogen sei, verlassen, in neuerer Zeit aber bei einer herumziehenden Schauspielergesellschaft als Knecht gedient und dann das Schusterhandwerk in Frankfurt a. M. erlernt haben. Da alle bisherige Nachforschungen über die Heimath dieses Menschen erfolglos blieben, bringen wir dieses unter Beifügung des Signalements des angeblichen Michael Freund zur öffentlichen Kenntniß, mit der Bitte an sämtliche Polizeibehörden, im Falle über diesen Menschen nähere Nachricht gegeben werden könnte, solche uns gefällig mitzutheilen.

Pforzheim den 7. Jänner 1833.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Größe 5' 1", Statur schlank, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Nase gewöhnlich, Mund desgleichen, Zähne gut, Kinn etwas spitz, Bart keinen.

(2) Bretten. [Diebstahl. In der Nacht

vom 27. auf den 28. December v. J. wurden dem Wilhelm Weir in Büchig aus der obern Stube 4 Simmri dünne Zwetschgen in einem zwischenen Sack, bezeichnet mit dem Namen Wilhelm Weir, und 2 Laib Brod entwendet, was wir Begehrt der Fahndung auf das Gestohlene und den Dieb zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bretten den 7. Jänner 1833.

Großh. Bezirksamt.

(2) Oberkirch. [Diebstahl.] Dem Bürger und Landwirth Lorenz Fischer von Hengsbach, Bürgermeisteramt Lebsbach, wurde in der Nacht vom 31. December 1832 auf den 1. Jänner 1833 ein Mastschwein von 225 fl., im Werth von 44 fl. entwendet, was zur Fahndung bekannt gemacht wird.

Oberkirch den 3. Jänner 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Jestetten. [Fahndungszurücknahme.] Der unterm 18. v. M. zur Fahndung ausgeschriebene Johann Baptist Rißmann von Riedern ist beigefangen worden, wovon sämtliche Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Jestetten den 9. Jänner 1833.

Großh. Bezirksamt.

Kauf = Anträge.

(1) Karlsruhe [Brod- und Fouragelieferung betreffend.] Die Lieferung des Brods für die Garnisonen Mannheim, Rißlau, Bruchsal, Ettlingen, Kastatt und Karlsruhe mit Gottesau, sodann der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal und Karlsruhe mit Gottsau, in den drei Monaten März, April und May d. J. wird durch Soumissionen an die Wenigstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, begeben. Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag die Bezeichnung „Brod. (Fourage) Lieferung“ enthalten und das Angebot in deutlichen Zahlen und Worten ausdrücken, insbesondere aber rücksichtlich der leichten Fourage-Rationen specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und Stroh gerechnet ist. Die Eröffnung der Soumissionen geschieht den 4. des nächsten Monats Februar Vormittags 10 Uhr, dieselben sollen daher den Abend vorher spätestens um 6 Uhr bei dießseitiger Kanzlei einlaufen. Zur Erleichterung der Soumissionen wird indessen in dem Kriegsministerialgebäude eine verschlossene Soumissions-Lade aufgehängt werden und bis 10 Uhr hängen bleiben, woein bis zu dieser Stunde noch Soumissionen eingelegt werden können. Sobald diese Lade entfernt ist, wird kein Angebot mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen können bei den Stadtcommandantschaften

der genannten Garnisonen und bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden, sie müssen den künftigen Vertragsverhältnissen lediglich zum Grunde liegen und jede Soumission welche Abweichungen oder Vorbehalt dagegen bedingt, wird als nicht geschehen betrachtet werden. Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brods oder der Fourage für eine oder die andere Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben. Es sind ferner solche Soumissionen ungültig, welche Angebote auf Brod oder Fourage für zwei oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, indem für jede einzelne Garnison eine besondere Soumission, sowohl auf Brod als Fourage, eingereicht werden muß; Karlsruhe und Gottsau aber gelten nur für eine Garnison. Ebenso werden keine Austeraccorde und keine Unterlieferanten zugelassen, sondern derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, sofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Uebertragung der Lieferung an einen Andern ausgewirkt hat.

Karlsruhe den 10. Januar 1833.

Großh. Bad. Kriegsministerium.

v. Schäffer.

vd. Ckert.

(2) Karlsruhe. [Weinversteigerung.] Zufolge hoher Anordnung werden Montag den 21. Januar d. J. Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tag in Großherzogtl. Hofkellerei nachstehende reingehaltene Weine gegen baare Bezahlung Dhm und 2 Dhm weise öffentlich versteigert, und bei annehmbaren Geboten sogleich zugeschlagen werden, als:

43 Dhm 4 Stützen Offenburger Elevner 1819r
36 " 2 " " Hofwein "
96 " 5 " " Klingelberger 1819r, 1822r,
1825r u. 1827r

17 " 7 " " Duppsberger 1819r

7 " 2 " " Grenzacher 1811r

10 " 6 " " Kraftenecker 1811r

14 " 9 " Weiler 1753r und

4 " 2 " Schleidheimer 1818r

nebst verschiedenen Sorten alten Rheinweinen. Von dem Bogengang nächst der Hofküche wird ein Schloßwächter die Steigerungsliebhaber an den Ort der Steigerung geleiten.

Karlsruhe den 3. Januar 1833.

Großh. Hofökonomieverwaltung.

(1) Bruchsal. [Holzversteigerung.] Den 26. dieses wird allhier bei Oberforstamt folgendes Holländerholz versteigert, als:

vom	Karlsruher	Revier	17	Stamm
"	Eichelberger	"	15	"
"	Kirrlacher	"	10	"
"	Kronauer	"	10	"
"	Mühlhäuser	"	25	"
"	Odenheimer	"	10	"
"	Rohrbacher	"	6	"
"	Weiberer	"	6	"

Bruchsal den 13. Januar 1833.

Großherzogtl. Oberforstamt.

(2) Dffenburg. [Holz-Versteigerung.]

Freitag den 25. Jänner früh 9 Uhr werden in den herrschaftlichen Wäldungen Hinter-Wörth und Wehrhaag, Revier Rheinbischofsheim, 22 Bau- und Holländerischen, 28½ Klafter Eichen Scheiterholz nebst 26 Loosen unaufgemachtes Reis versteigert.

Die Liebhaber haben sich zur bestimmten Zeit auf der Landstraße bei dem Wehrhaagwald einzufinden und einen sichern Bürgen und Selbstschuldner zu stellen, welcher sich über seine Zahlungsfähigkeit durch ein gerichtliches Zeugniß ausweisen muß.

Dffenburg den 9. Jänner 1833.

Großherzogtl. Forstamt.

(2) K a s t a t t. [Holzversteigerung.] Am

Dienstag den 22. d. M. Vormittags halb 10 Uhr werden folgende Hölzer im Herrschaftswalde, Badener Forste, in kleinen Loosabtheilungen versteigert:

1) 5 Nugholzeichen im Distrikt Kapf und Bienenwald.

2) 22 Nugholzbuchen, welche sich vorzüglich zu Wagnerholz eignen, im Distrikt Hobergle.

3) 183 Stück tannene Säglöße in den Distrikten Hobergle, Weißwässerle, Ochsenwasen und Kreuzrüd. Sodann

4) 8 Stämme Bauholztannen.

Die Zusammenkunft ist beim alten Badener Schloß, wo die Steigliebhaber sich einfinden können.

Kastatt den 7. Jänner 1833.

Großh. Oberforstamt.

(2) K a s t a t t. [Verkaufsanzeige.] Das

ehemals Kaufmann Joseph Geiger'sche Fabrikgebäude zu Niederbühl, dessen Verkauf am 15. Dec. v. J. keinen Erfolg gehabt hat, wird, gemäß Entschließung der Canalbaugesellschaft, nunmehr auf den 25. l. M. Vormittags 10 Uhr im Gebäude selbst auf den Abbruch zur Versteigerung ausgesetzt und hiebei sowohl der Hausplatz sammt Garten, als auch das Recht zu Erbauung einer Taback- und Gypsmühle an den neuen Murgkanal einzeln feil geboten, wozu die respec. Kaufliebhaber mit dem Anfügen wiederholt eingeladen werden,

daß kein Nachgebot angenommen, jedoch Ratification vorbehalten wird.

Rastatt den 9. Jänner 1833.
Großb. Domänenverwaltung.

Bekanntmachungen.

(2) Donaueschingen. [Bekanntmachung.] Bei der Fürstl. Fürstenbergischen Rechnungsrevision dahier sollen nach einkommener Entschliebung Sr. Durchlaucht des gnädigsten Fürsten vom 3. d. M. zur Erledigung der rückständigen Prüfung der Kammerrechnungen aus den Jahren 1832 bis 1837 drei außerordentliche Revidenten aufgestellt werden. Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, diejenigen Individuen, welche sich diesem Geschäfte zu unterziehen Lust tragen sollten, aufzufordern, längstens binnen 4 Wochen ihre Erklärung in dieser Beziehung bei ihr einzureichen, und hiermit die Vorzüge glaubwürdiger Zeugnisse über eine mehrjährige praktische Ausbildung bei Kammerals- und Rentbeamtungen, über vorzügliche Kenntnisse im Rechnungsfache oder schon geleistete Dienste im Revisionswesen, über etwa erstandene Prüfungen und besonders noch über untadelhaften moralischen Character zu verbinden.

Der für einen jeden der drei außerordentlichen Revidenten höhere Orts bestimmte Gehalt besteht in jährlich 500 fl. und freier Wohnung oder ein Surrogat hiefür von 30 fl. womit noch die Zusage verbunden wird, daß im Falle besonderer Brauchbarkeit und Thätigkeit nach gänzlicher Beendigung des Geschäftes, welche erst im Laufe des Jahres 1836 eintreten dürfte, noch auf ein angemessenes Honorar Rechnung gemacht werden könne.

Donaueschingen den 8. Jänner 1833.

Fürstl. Fürstenbergische Domänenkanzlei.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da wiederholt bekannt worden ist, daß das gleichförmige Gewicht der Gebunde, des zum Verkauf auf den Wochenmärkten eingeführt werdenden Strohs, wornach der Bund 18 \mathcal{L} wägen muß, abermals nicht gehörig beobachtet wird, so erneuert man diese Verordnung, unter Bezug auf die im Jahr 1821 erangene Bekanntmachung mit dem Anfügen, daß dieß vorschriftsmäßige Gewicht von 18 \mathcal{L} sich nunmehr nach dem neuen Pfundgewicht verstehe. Die Dawiderhandelnden werden mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Karlsruhe den 4. Jänner 1833.

Bürgermeisteramt.

(1) Bauerbach. [Bekanntmachung.] Der vielseitige Mißbrauch, den sowohl die Detsarmen, als selbst noch bemittelte Bürger von Bauerbach aus dem hiesigen Almosenfond machen, veranlaßt uns wiederholt zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Warnung aller jener Herrn practischen Aerzte, Chirurgen und Apotheker, daß, welche ohne vorherige schriftliche Anweisung des Stiftungsvorstandes dergleichen Personen in ärztliche Behandlung, und Abgab der Medicamenten übernehmen, aus dem Armenfond denselben durchaus keine Zahlung geleistet werde. Uebrigens sind jedesmal die Anweisungen den Rechnungsforderungen gehörig anzuschließen.

Bauerbach den 8. Jänner 1833.

Der Stiftungsvorstand,
Pfarrer Haag,

(1) Freiburg. [Anzeige für Auswandernde.] Nachdem mir, zufolge Erlasses des höchstpreihohen Ministeriums des Inneren vom 24. Septem. ber 1832 No. 12757 zur Beforgung meines errichteten Geschäftes — sichere und schnelle Ueberführung der Auswanderer nach Nordamerika — die gnädigste Genehmigung erteilt wurde, so bringe ich dieß mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß ich mich auch fernerhin mit aller Sorgfalt und rogem Eifer diesem Geschäfte unterziehen werde.

Wie bisher, bin ich stets bereit, jede mögliche Auskunft zu geben, und sowohl mit Auswanderer, als auch mit Gemeinden, welche arme Familien in ihrem Auswanderungs-Vorhaben unterstützen wollen, die geeigneten Verträge — wodurch ich die Gefahr und Verantwortlichkeit der Reise übernehme — abzuschließen.

Diesjenigen welche Anweisungen auf Länderrien wünschen, kann ich mit den nöthigen Empfehlungen versehen, indem mir zu diesem Behufe ansehnliche Länderstrecken in den Staaten Virginien, Pensilvanien und Newjork zur Verfügung gestellt sind.

Dem Auswanderer eine sichere und billige Reise zu gewähren, ihn vor allen Wechselfällen und Willkührlichkeiten während derselben zu sichern und ihm eine künftige Existenz in Amerika zu erleichtern, ist der Zweck meines Unternehmens, welchen ich fortan verfolgen werde. Briefe werden nur frankirt angenommen.

Freiburg den 1. Jänner 1833.

H. W. v. Herrmann.